Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 9/1923 (1923)

Artikel: Kanton Unterwalden ob dem Wald
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27252

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: Fünftes Altersjahr. Jahreskurse von 40—42 Wochen. Kein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.[1])

Minimaleintrittsalter. Es muß am 1. April das siebente Altersjahr zurückgelegt sein.

Schulpflicht. 8.—14. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Die VII. Schulklasse dauert nur das Wintersemester. In Giswil und (für die Knaben) in Lungern besteht an Stelle der VII. Klasse immer noch die zweijährige sogenannte Fortbildungsschule von je 120 Stunden im Jahr. (Der Landsgemeindebeschluß vom 30. April 1899 hat die Ersetzung der „Fortbildungsschule" durch einen siebenten Winterhalbjahreskurs in die Kompetenz der Gemeinden gelegt.) Wer weitere Bildungsanstalten (Sekundarschule, Mittelschulen) besucht, ist vom Besuch der siebenten Primarschulklasse (oder der „Fortbildungsschule") dispensiert.

Es bestehen überall Ganztagsschulen, außer in Alpnach, wo dermalen wegen besondern Verhältnissen an der ersten Klasse nur Halbtagsschule gehalten wird.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: Mindestens 42 (ohne siebente Klasse, die nur das Wintersemester dauert). Schulbeginn: Anfangs Mai. — Wöchentliche Stundenzahl: Wenigstens 20. Wo mit Bewilligung des Erziehungsrates ausnahmsweise die Abhaltung bloßer Halbtagsschule gestattet wird, muß die Zahl der Unterrichtsstunden wenigstens 18 betragen.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Die Arbeitschule ist jetzt in allen Primarschulen eingeführt. Der Unterricht beginnt im zweiten Schuljahr. Die wöchentliche Stundenzahl ist vier bis sechs.

III. Fortbildungsschulen.

Obligatorische Rekrutenkurse. Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat sämtliche männliche Jugend „in tunlichst zeitlichem Anschluß an den militärischen Vorunterricht" einen wenigstens 40 (zurzeit gemäß erziehungsrätlicher Verfügung 60) Stunden dauernden Unterricht zu besuchen, worin mit möglichster praktischer Anwendung das in der siebenten Primarschulklasse Erlernte aufgefrischt und wiederholt wird. Vom Besuch dieses Vorunterrichtes sind einzig jene ausgenommen, welche nach der Primarschule weitere Bildungsanstalten, mindestens zum Beispiel eine zweijährige Realschule, unter Erzielung befriedigender Zeugnisse besucht haben und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen.

---

[1]) Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 und seitherige Abänderungen.

Gewerbliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. Dieses Fortbildungsschulwesen ist gesetzlich nicht organisiert. Es bestehen indessen gewerbliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen in einigen Gemeinden. Eintritt: Nach absolvierter Primarschule, respektive im ersten Jahr der Lehrzeit. (Gemäß am 27. April 1913 angenommenem Art. 12 a des Gesetzes über Förderung des Handwerkes ist jeder Lehrling zum Besuch des in seiner Wohngemeinde oder in einer benachbarten Gemeinde erteilten gewerblichen Unterrichtes verpflichtet, gewisse auf Gesuch hin zu gewährende Ausnahmen vorbehalten.) — Beginn der Kurse: Oktober. Dauer: Wintersemester (zirka 27 Wochen). Zwei bis drei Klassen.

Haushaltungsschulen bestehen in einigen Gemeinden.

IV. Sekundarschulen.

Das eigentliche Sekundarschulwesen ist gesetzlich nicht organisiert. Als Ersatz für die männliche Jugend soll die Realabteilung des Kollegiums in Sarnen, eine staatliche Anstalt, dienen. Es bestehen zudem, als Gemeindeanstalt, eine zweikursige Mädchensekundarschule in Sarnen und eine Knaben- und eine Mädchensekundarschule in Engelberg. Eintritt: 13. Altersjahr. Zwei Jahreskurse von 42 Wochen. Schulgeld.

V. Mittelschulen.

1. Kantonale Lehranstalt in Sarnen (staatlich).

Sie zerfällt in vier Abteilungen:

a) Vorkurs; b) Realschule mit zwei Kursen; c) Gymnasium mit sechs Kursen (I.—VI. Klasse); d) Lyzeum mit zwei Kursen (VII. und VIII. Klasse) und Maturitätsprüfung. Aufnahmeexamen nach gut absolvierter Primarschule (13. Altersjahr). Schuljahresbeginn: Anfangs Oktober. Schulgeld.

Das Lehrpersonal besteht beinahe ausschließlich aus Ordenspersonen (Benediktinerorden).

Mit der Anstalt ist ein Internat verbunden.

2. Gymnasium und Lyzeum des Benediktinerstiftes Engelberg (privat).

Das vom Benediktinerstift Engelberg geführte Kollegium umfaßt ein sechskursiges Gymnasium (Klasse I—VI) und ein Lyzeum (Klasse VII und VIII) mit Maturitätsprüfung. Schuljahresbeginn: Im Oktober.

3. Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar St. Philomena im Kloster Melchtal (privat).

Diese Anstalt umfaßt folgende Abteilungen:

a) Primarschule (Klasse I—VI); b) Realkurse (Klasse I, II und III); c) Vorbereitungskurs für fremdsprachige Zöglinge; d) Haushaltungskurs; e) Lehrerinnenseminar mit einem Vorkurs und vier

Jahreskursen. Deutscher, französischer, englischer, italienischer Sprachkurs zur Erwerbung des Lehrpatents in der betreffenden Sprache.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

Kein staatliches Institut. Dagegen besteht am Institut Melchtal, Kerns ein Lehrerinnenseminar mit vier Kursen und einem Vorbereitungskurs (siehe oben).

VII. Erziehungsanstalt.

von Deschwand'sche Mädchenerziehungsanstalt in Kerns.

7. Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Die öffentlichen Schulen[1]) zerfallen in:

Obligatorische: a) Primarschulen; b) Mädchenarbeitschulen.

Fakultative: Gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Haushaltungsschulen, Sekundarschulen und höhere Schulen.

I. Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Nur in Stans.

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. Zurückgelegtes siebentes Altersjahr. Mit Bewilligung der Ortsschulbehörde können jedoch auch solche Kinder, welche mit dem 1. Mai $6^1/_2$ Jahre erreicht haben, in die Schule aufgenommen werden. (Schulgesetz, Art. 27.)

Schulpflicht: 7.—13., respektive 14. Altersjahr. Die Pflicht der Mädchen zum Schulbesuche hört in der Regel mit dem erfüllten 13. Altersjahr, nach Absolvierung der sechs Schulklassen, und die der Knaben nach Vollendung von sechs und einem halben Jahreskurse oder mit dem zurückgelegten 14. Altersjahre auf. Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule ersetzt das siebente Winterhalbjahr der Primarschule.

Schulbeginn. Erster Montag des Monats Mai; das siebente Schuljahr für Knaben beginnt spätestens mit dem 2. November und schließt mit dem Wintersemester.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42.

Die Zahl der Unterrichtsstunden für das I.—VI. Schuljahr beträgt in der Regel täglich $4^1/_2$, wöchentlich 23; für die zwei ersten Schulkurse kann die Schulzeit durch die Ortsschulräte auf vier Stunden per Tag reduziert werden. Wo besondere lokale Verhältnisse es notwendig machen, kann mit Bewilligung des Erziehungsrates, solange diese Verhältnisse andauern, die Abhaltung von Sommer-

[1]) Schulgesetz des Kantons Unterwalden nid dem Wald vom 10. September 1879 und Ergänzung hierzu vom 25. April 1909.